



GGAWB e.V. Köln

**Juristisches Gutachten zur Verwendung des RAL-
Gütezeichens 951/1**
in Vergabeverfahren öffentlicher Auftraggeber
nach aktuellem Vergaberecht
Kurzfassung

Juni 2017



RAL-GZ 951/1 in öffentlichen Ausschreibungen

Einleitung

Ausschreibungen nach RAL-GZ 951/1 und gleichwertig sind seit Jahrzehnten gängige Praxis mit hoher Akzeptanz in vielen Ländern der Welt.

Das RAL-Gütezeichen sichert über die Anforderungen der EN 840 hinaus Qualität und Systemkompatibilität von Abfall- und Wertstoffbehältern – vor allem auch durch die kontinuierliche Fremdüberwachung durch unabhängiges Prüfinstitut.

Jüngste Gerichtsurteile sorgen für Unsicherheit bzgl. der Verwendung des RAL-Gütezeichens in Ausschreibungen.

Für eine Klärung und Einordnung der Argumente hat die GüteGemeinschaft Abfall- und Wertstoffbehälter e.V. (GGAWB) von der renommierten und auf Wirtschafts- und Ausschreibungsrecht spezialisierten Kanzlei Dageförde ein Rechtsgutachten erstellen lassen.

Hintergrund

Die GGAWB ist ein eingetragener Verein, dessen Mitglieder verschiedene Hersteller von Abfall- und Wertstoffbehältern (AWB) sind. Sie hat das Recht, das RAL-Gütezeichen 951/1 gemäß den gültigen Güte- und Prüfbestimmungen hersteller- und produktbezogen zu verleihen und hierüber eine Verleihungsurkunde auszustellen.

Die Mitglieder der GGAWB haben sich verpflichtet, ihre RAL-gütesicherten Produkte und deren Komponenten nach dem jeweils aktuellen technischen und prüftechnischen Stand strengen Baumusterprüfungen, Eigenkontrollen und neutraler Überwachung vor, während und nach der Produktion zur Absicherung höchster und einheitlicher Qualität zu unterwerfen.

Das Gütezeichen RAL-GZ 951/1 wurde durch die unabhängige Institution RAL 1997 unter Mitwirkung des BMWi, der betroffenen Fach- und Verkehrskreise sowie der zuständigen Behörden entwickelt.

Rechtsprechung nach altem Vergaberecht

Die Rechtsprechung der Vergabekammer Rheinland und des OLG Düsseldorf zu einem Vergabeverfahren der Rhein-Sieg Abfallwirtschaftsgesellschaft mbh (RSAG) hat die Frage aufgeworfen, ob eine Forderung des RAL-Gütezeichens in öffentlichen Ausschreibungen rechtens ist.

Die Urteile ergingen nach altem Vergaberecht.

Bereits in den Urteilsbegründungen wird darauf hingewiesen, dass mit Inkrafttreten des neuen Vergaberechts gerade in Bezug auf Gütezeichen in Ausschreibungen eine gänzlich neue Situation entsteht.

RAL-GZ 951/1 sichert Qualität über die EN 840 hinaus.

RAL-Gütezeichen künftig noch in öffentlichen Ausschreibungen

Die GGAWB – eine RAL-Gütegemeinschaft

RAL-GZ 951/1: Offenes und transparentes Verfahren unter Einbeziehung aller relevanten Kreise.

Vergabeverfahren OLG Düsseldorf

Urteile beziehen sich ausdrücklich auf das alte Vergaberecht vor dem 18.4.2016



RAL-GZ 951/1 in öffentlichen Ausschreibungen

Gütezeichen in öffentlichen Ausschreibungen nach neuem Vergaberecht

Die GGAWB hat ein Rechtsgutachten bei der renommierten Fachanwältin für Vergabe- und Verwaltungsrecht Dr. Dageförde in Auftrag gegeben um zu klären, ob das neue – seit 18.4.2016 geltende – Vergaberecht öffentliche Auftraggeber in Deutschland dazu berechtigt, bei EU-weiten Ausschreibungen für Abfallsammelbehälter eine Gütesicherung nach RAL-GZ 951/1 zu verlangen und wenn ja, wie dies in der Praxis rechtskonform und rechtssicher geschehen kann.

Ergebnis des Gutachtens

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das RAL-GZ 951/1 nach neuem Recht weiterhin in öffentlichen Ausschreibungen gefordert werden kann.

„Der europäische Gesetzgeber hat nach unserem Verständnis mit Art. 42 Abs. 1 UA 3 der RL 2014/24/EU einen rechtlichen Rahmen geschaffen, innerhalb dessen sich öffentliche Auftraggeber relativ frei vergaberechtskonform bewegen können, um zum Beispiel auf den Produktionsprozess einer ausgeschriebenen Lieferleistung insbesondere in qualitativer oder innovativer Weise Einfluss nehmen zu können.

Als Nachweis für die Einhaltung dieser Anforderungen kann dann ein Gütezeichen im Sinne von § 34 VgV dienen.“

„Das RAL-GZ 951/1 der GGABW erfüllt die in § 34 VgV normierten Anforderungen an ein Gütezeichen.“

„Ein öffentlicher Auftraggeber darf in der Leistungsbeschreibung bei der Definition der Merkmale der Leistung über die Qualitätsstandards der EN 840 hinausgehen und in Anwendung von § 31 Abs. 3 VgV höhere Qualitätsaspekte fordern, wenn diese einen sachlichen Bezug zum Auftragsgegenstand haben und nicht außer Verhältnis zum Auftragswert und Beschaffungsziel stehen. Ein öffentlicher Auftraggeber darf also unseres Erachtens die zusätzlichen und erhöhten Anforderungen des RAL-GZ 951/1 wie z. B.

- Warmlagerung
- Dehnwinkelprüfung der Kammaufnahme
- Deckelprüfung
- Erstprüfung durch unabhängiges Prüfinstitut
- Eigenüberwachung
- Fremdüberwachung durch unabhängiges Prüfinstitut

in der Leistungsbeschreibung als zusätzliche Merkmale bzw. Aspekte der Qualität und der Innovation festschreiben“.

RAL-GZ 951/1 in öffentlichen Ausschreibungen

Rechtskonform und rechtssicher in der Praxis

Neues Ausschreibungsrecht

Gesetzgeber schafft gezielt Rahmen für stärkere Einflussnahme durch Auftraggeber

Gütezeichen kann als Nachweis dienen

Leistungsbeschreibung darf über die Qualitätsstandards der EN 840 hinausgehen



RAL-GZ 951/1 in öffentlichen Ausschreibungen

Umsetzung im Vergabeverfahren

Wollen öffentliche Auftraggeber Qualität und Sicherheit eingesetzter Abfall- und Wertstoffbehälter bestmöglich gewährleisten, können sie weiterhin nach RAL-GZ 951/1 ausschreiben.

Das Gutachten empfiehlt für eine vergaberechts-konforme Ausschreibung folgendes Vorgehen:

„Die Merkmale bzw. Anforderungen an die ausgeschriebenen Abfall- und/oder Wertstoffbehälter, die in der DIN EN 840 enthalten sind, sollte die ausschreibende Stelle gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 a) VgV unter Bezugnahme auf die DIN EN 840 mit dem Zusatz ‚oder gleichwertig‘ formulieren.“

Die Anforderungen an die Qualität der ausgeschriebenen Abfall- und/oder Wertstoffbehälter, die über die Anforderungen der DIN EN 840 hinausgehen, sollte der Auftraggeber sodann in der Leistungsbeschreibung im einzelnen textlich beschreiben. Die Beschreibung dieser Anforderungen sollte ausdrücklich als ‚Merkmale gemäß § 31 Abs. 3 VgV, überschrieben werden. Als Beleg dafür, dass die vom Bieter angebotenen Behälter diesen Merkmalen bzw. Anforderungen entspricht, sollte der Auftraggeber die Vorlage des Gütezeichens RAL-GZ 951/1 verlangen. Dabei sollte sich der Auftraggeber explizit auf § 34 VgV beziehen.“

„Der Auftraggeber sollte in jedem Falle im Vergabevermerk sachlich und für jede Anforderung gesondert begründen, warum er diese aufstellt. Ferner sollte er im Vergabevermerk dokumentieren dass er geprüft hat, ob die einzelnen über die DIN EN 840 hinausgehenden Anforderungen zur Qualität

- jeweils einen nachvollziehbaren, materiellen Bezug zum ausgeschriebenen Auftragsgegenstand (Behälter) haben,
- jeweils nicht außer Verhältnis zum Auftragswert und zum Beschaffungsziel stehen.“

Formulierungen für die Ausschreibung können anhand

- des Entwurfes Leistungsverzeichnis für „Abfall- und Wertstoffbehälter (AWB) aus Kunststoff“
- und des Vorschlages für eine Preisanpassungsklausel als Teil der Vertragsbedingungen und für die Bewertung von Angeboten der GGAWB erstellt werden.

Das vollständige Gutachten stellt Ihnen die GGAWB gerne zur Verfügung.

Bitte kontaktieren Sie uns per Email an info@ggawb.de oder telefonisch unter +49 221 - 94699-79.

Rechtskonforme
Umsetzung